UK 999/192

CURRICULUM ZUM AUSSERORDENTLICHEN MASTERSTUDIUM

TRANSFORMATION DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG.

Post-Graduate Studium

JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einrichtung 3
§ 2 Qualifikationsprofil 3
§ 3 Zulassung 4
§ 4 Aufbau und Gliederung 4
§ 5 Studienfächer 5
§ 6 Lehrveranstaltungen 5
§ 7 Masterarbeit 6
§ 8 Prüfungsordnung 6
§ 9 Akademischer Grad 6
§ 10 Inkrafttreten 7

§ 1 Einrichtung

An der Johannes Kepler Universität Linz ist der Universitätslehrgang „Transformation der öffentlichen Verwaltung“ als außerordentliches (ao.) Masterstudium (Post-Graduate Studium Transformation der öffentlichen Verwaltung) gemäß § 56 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (UG) eingerichtet.

§ 2 Qualifikationsprofil

(1) Die Bewältigung der – aktuellen und zukünftigen – komplexen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen erfordert eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Fähigkeiten, insbesondere (auch) in der öffentlichen Verwaltung. Absolvent*innen des ao. Masterstudiums „Transformation der öffentlichen Verwaltung“ sind aufgrund der Vermittlung neuester rechtswissenschaftlicher, interdisziplinärer und berufspraktischer Kenntnisse und Fertigkeiten auf vertieftem Niveau hervorragend auf die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen der Öffentlichen Verwaltung vorbereitet. Der wissenschaftlich fundierte, praxisorientierte Transfer von Lehrinhalten bildet einen zentralen Ansatz des ao. Masterstudiums.

(2) Das ao. Masterstudium qualifiziert sowohl Mitarbeiter*innen der öffentlichen Verwaltung iwS (staatliche und unionale Verwaltung, Selbstverwaltung, Sonderverwaltungseinrichtungen, öffentliche Unternehmen udgl.) sowie Personen, die beruflich (zB als Rechtsanwält*innen, Steuerberater*innen oder Unternehmensberater*innen) mit der Verwaltung interagieren, dazu, die Transformationsfelder und -bedarfe der Verwaltung frühzeitig zu erkennen sowie Transformationsschritte zu planen und (federführend) umzusetzen. Im Fokus steht die Entwicklung und Integration jener Kompetenzen, die insgesamt für die Gestaltung öffentlicher Verwaltung zentrale Erfolgsfaktoren sind (interdisziplinäre Wissenskompetenz, Management- und Führungskompetenz, soziale und persönliche Kompetenz). Die Absolvent*innen des ao. Masterstudiums sind dadurch in besonders qualifizierter Weise in der Lage, in einer sich wandelnden Welt erfolgreich innerhalb der Verwaltung oder in Interaktion mit dieser zu agieren und Führungspositionen einzunehmen.

(3) Das ao. Masterstudium vermittelt zur Erreichung der in Abs. 2 genannten Qualifikationsziele Kenntnisse über Voraussetzungen, Konzepte, Theorien, Methoden und Instrumente der Transformation im Bereich der öffentlichen Verwaltung aus einer interdisziplinären Perspektive. Es verschränkt dazu insbesondere rechtswissenschaftliches Wissen mit verwaltungswissenschaftlichem, sozialwissenschaftlichem sowie technischem Wissen; spezifische Fertigkeiten treten ergänzend hinzu.

(4) Das ao. Masterstudium vermittelt den Studierenden die folgenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen:

- Absolvent*innen besitzen umfassende rechtliche und interdisziplinäre Kenntnisse, die sie im Hinblick auf die öffentliche Verwaltung zur Identifizierung von Transformationsfeldern und -bedarfen (Kompetenz zur Analyse und Prognose), zur (federführenden) Planung und Umsetzung von Transformationsprojekten sowie ganz allgemein zur laufenden Weiterentwicklung der öffentlichen Verwaltung befähigen (Kompetenz zur Planung, Organisation und Steuerung).
- Absolvent*innen sind in der Lage, komplexe Themen und Problemstellungen der Transformation der Verwaltung sowie der Gesellschaft und Wirtschaft – auch in deren Zusammenspiel – zu erkennen, zu analysieren und reflektiert zu bewerten sowie darauf aufbauend wissenschaftlich fundierte und praxistaugliche Lösungen zu entwickeln.
- Absolvent*innen haben vertiefte rechtliche und interdisziplinäre Kenntnisse über die Voraussetzungen, Möglichkeiten und Bedingungen der Transformation der

Verwaltungsorganisation, der Verwaltungsaufgaben, des Verwaltungshandelns sowie des HR-Managements. Diese Kenntnisse umfassen insbesondere auch solche der digitalen Transformation, der Finanzierung und des Beteiligungsmanagements sowie der Compliance der Verwaltung.
- Absolvent*innen verfügen über spezifische Fertigkeiten zur innovativen Planung, Umsetzung und Steuerung von Transformationsschritten der Verwaltung. Diese Fertigkeiten umfassen insbesondere auch strategisches Changemanagement, digitale Prozessgestaltung und die Anwendung agiler Managementmethoden.
- Absolvent*innen sind durch die im Masterstudium vermittelten Spezialisierungen in der Lage, Verantwortung für die Gestaltung der Verwaltung selbständig zu übernehmen und (auch) komplexe interdisziplinäre Teams zu führen.

§ 3 Zulassung

(1) Die Zulassung zum ao. Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung voraus. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden. Als fachlich in Frage kommende Studien gelten jedenfalls das Diplom- und das Bachelorstudium Rechtswissenschaften, das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht, das Bachelorstudium Betriebswirtschaft und das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz.

(2) Die Zahl der Teilnehmer*innen ist beschränkt. Für Personen, die nicht in der öffentlichen Verwaltung im Sinn des § 2 Abs. 2 tätig sind, stehen maximal 25 % der Studienplätze zur Verfügung. Die Reihung der Zulassungswerber*innen erfolgt gemäß § 25 Abs. 4 Satzungsteil Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz nach folgenden Kriterien: Qualifikation, einschlägige Berufserfahrung; aktuelle berufliche Tätigkeit im Hinblick auf die Dienststelle und den Bereich der öffentlichen Verwaltung sowie auf den konkreten inhaltlichen (Haupt-)Einsatzbereich, um eine in dieser Hinsicht möglichst ausgewogene Zusammensetzung des Teilnehmer*innenkreises zu erreichen.

(3) Die Abhaltung des ao. Masterstudiums erfordert eine ökonomisch relevante Mindestzahl von Teilnehmer*innen. Die Zulassung wird erst nach Erreichung dieser Mindestzahl rechtswirksam.

§ 4 Aufbau und Gliederung

(1) Das ao. Masterstudium dauert vier Semester und umfasst 120 ECTS-Punkte. Die Höchststudiendauer beträgt zehn Semester. Die ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	**ECTS**
Pflichtfächer	102
Masterarbeit	17
Abschlussprüfung	1
Gesamt	120

(2) Das ao. Masterstudium ist berufsbegleitend konzipiert: Es folgt einem Lehrkonzept, das sowohl Präsenzlehre als auch digitale Lehre vorsieht; die Einteilung in Semester kann unabhängig von den Fristen gemäß § 52 UG bzw. der Festlegung der lehrveranstaltungsfreien Zeit durch den Senat erfolgen.

§ 5 Studienfächer

(1) Es sind folgende Studienfächer zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
192GOER25	Grundlagen des Öffentlichen Rechts	20
192EINF25	Einführung	4
192GTUV25	Gesellschaftliche Transformation und Verwaltung	7
192TRVO25	Transformation der Verwaltungsorganisation	15
192FUFV25	Funktionen und Funktionswandel der Verwaltung	21
192DTDV25	Digitale Transformation der Verwaltung	14
192MALE25	Management und Leadership	9
192AGRG25	Ausgewählte Rechtsgebiete	6
192ABMP25	Abschlussprojekt mit Praxispartner	6

(2) Erfolgt die Zulassung zum ao. Masterstudium aufgrund eines rechtswissenschaftlichen Studiums, gilt das Fach „Grundlagen des Öffentlichen Rechts“ als positiv absolviert.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden – als Präsenzlehre und/oder digitale Lehre – in Form von Blocklehrveranstaltungen abgehalten. Die zeitliche Planung der Lehrveranstaltungen berücksichtigt die Teilnahmemöglichkeit berufstätiger Personen.

(2) In den Lehrveranstaltungen wird das aktuelle Fachwissen sowohl wissenschaftlich fundiert als auch praxisorientiert vermittelt und vertieft. Den Teilnehmer*innen werden dabei ausreichend Möglichkeiten für Fragen und Diskussionen eingeräumt.

(3) In den Lehrveranstaltungen werden neben den Inputs durch die Vortragenden weitere didaktische Konzepte eingesetzt, die den Theorie-Praxis-Austausch fördern.

(4) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (studienhandbuch.jku.at) zu entnehmen.

(5) Die Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 Satzungsteile Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 7 Masterarbeit

(1) Im Verlauf des ao. Masterstudiums ist eine schriftliche Masterarbeit (17 ECTS) anzufertigen. Die Anfertigung der Masterarbeit kann frühestens nach erfolgreicher Absolvierung von zwei Semestern begonnen werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine theoretisch fundierte, transferorientierte Arbeit, in der eine komplexe Problemstellung aus der Praxis in Zusammenhang mit ausgewählten Themen des Studiums bearbeitet wird. In der Masterarbeit werden entsprechende Methoden und Instrumente einer Disziplin oder mehrerer Disziplinen eingesetzt und auf Grundlage einer Analyse der Problemstellung Lösungsansätze und Handlungsalternativen entwickelt.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist den Studienfächern gemäß § 5 zu entnehmen.

(4) Die Beurteilung der Masterarbeit erfolgt auf Grundlage der schriftlichen Arbeit.

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Die Studienfächer gemäß § 5 werden jeweils mit einer kumulativen Fachprüfung im Sinn des § 16 Abs. 1 Z 2 Satzungsteil Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz abgeschlossen.

(2) Abweichend davon wird das Studienfach „Abschlussprojekt“, dem nur eine Lehrveranstaltung zugeordnet ist, durch eine Fachprüfung im Sinn des § 16 Abs. 1 Z 1 Satzungsteil Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz abgeschlossen.

(3) Das ao. Masterstudium wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

(4) Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil umfasst die erfolgreiche Absolvierung der Studienfächer gemäß § 5.

(5) Der zweite Teil der Abschlussprüfung (1 ECTS) ist eine mündliche Prüfung vor einem*einer Prüfer*in. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist die positive Absolvierung des ersten Teils sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(6) Der zweite Teil der Abschlussprüfung besteht aus der Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit sowie einem daran anschließenden Prüfungsgespräch, das den Stoff des Studienfaches oder der Studienfächer, dem oder denen das Thema der Masterarbeit entnommen ist, umfasst.

(7) Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz. Die näheren Regelungen über die konkreten Fachprüfungen und Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (studienhandbuch.jku.at) zu entnehmen.

§ 9 Akademischer Grad

An die Absolvent*innen des ao. Masterstudiums „Transformation der öffentlichen Verwaltung“ ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, zu verleihen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt am 1. September 2025 in Kraft.